1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ vom 04.12.2014

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderungen:

Artikel I

Der § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Das Verbandsgebiet umfasst gemäß Anlage zu § 1 GUVG M-V das Einzugsgebiet der Barthe, Prohner Bach und der Küste mit den Zuflüssen:

- zum Barther Strom und Barther Bodden ab dem Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Barth – Tannenheim (Graben 42)
- zur Grabow, insbesondere mit Zipker Bach und Uhlenbäk
- zur Prohner Wiek, insbesondere mit dem Prohner Bach,
- zum Strelasund,
- zum Deviner See mit dem Deviner Bach
- Bock und Werderinseln

Die Grenze zwischen den Verbänden verläuft grundsätzlich entlang von Flurstücksgrenzen. Die zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden und Gemeindegebietsteile sind in § 5 Abs. 3 unter den Schaubereichen benannt. Der Verband führt ein Verbandsgebietskataster, dass nicht Bestandteil der Satzung ist. Es ist in der Geschäftsstelle des Verbandes bzw. auf der Internetseite des Landeskreises Vorpommern – Rügen unter www.lk-vr.de/willkommen/bekanntmachungen/sonstige einsehbar.

Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Verband hat folgende Schaubereiche:

- Schaubereich 1 Ahrenshagen mit den Gemeinden: Schlemmin (teilweise), Semlow (teilweise), Trinwillershagen (teilweise)
- Schaubereich 2 Altenpleen mit den Gemeinden: Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz, Prohn
- Schaubereich 3 Recknitz - Trebeltal mit der Gemeinde: Eixen (teilweise)
- Schaubereich 4 Barth mit den Gemeinden: Saal (teilweise), Divitz - Spoldershagen, Fuhlendorf (teilweise), Pruchten (teilweise), Karnin, Kenz - Küstrow, Löbnitz, Lüdershagen (teilweise) Stadt Barth (teilweise)
- Schaubereich 5 Franzburg - Richtenberg mit den Gemeinden: Millienhagen-Öbelitz (teilweise), Stadt Richtenberg (teilweise), Stadt Franzburg (teilweise)

	Velgast, Weitenhagen (teilweise)
- Schaubereich 6 Miltzow mit den Gemeinden:	Elmenhorst (teilweise), Wittenhagen (teilweise), Sundhagen (teilweise)
- Schaubereich 7 Niepars mit den Gemeinden:	Groß Kordshagen, Jakobsdorf (teilweise), Kummerow, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Steinhagen, Wendorf (teilweise) Zarrendorf (teilweise)
- Schaubereich 8 Hansestadt Stralsund	Hansestadt Stralsund (teilweise)

Artikel II

Der Punkt I.1.2.1.3 der Anlage 2 – Zuschläge für Abwassereinleitungen wird gestrichen.

Artikel III

In der Anlage 3 zur Verbandssatzung wird der Nutzungsartenfaktor nach ALB für Wasserflächen (21080, 21800 – 21890) wie folgt neu gefasst:

Nutzungsart nach ALB	Abkürzung	Bezeichnung nach ALB	Zusammenfassung/ Hauptgruppe		Nutzungs-artenfaktor
21080		Wasserfläche	Z21800	Wasser	0,1
21800 – 21890		Wasserfläche	Z21800	Wasser	0,1

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2014 beschlossen.

Stralsund, den 05.12.2014

Deert Rieve
Verbandsvorsteher

Rolf Mathiszik
stellv. Vorstandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen mit Datum vom 09.12.2014 genehmigt.

Ausgefertigt am: 15.12.2014

Deert Rieve
Verbandsvorsteher

Rolf Mathiszik
stellv. Vorstandsvorsitzender

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ lt. Beschluss (03/2014) der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2014 wurde gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 9. Dezember 2014 genehmigt. Die Satzung wird gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 Wasserverbandsgesetz, wie oben ausgeführt, bekannt gemacht.